

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/3/20 2002/17/0023

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.2006

### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §13 Abs8:

AVG §6;

AVG §66 Abs4;

#### Rechtssatz

Im Beschwerdefall war ein Antrag auf Zinsenzahlung als ein neuer Antrag zu qualifizieren. Es handelte sich nicht um die Änderung eines bereits gestellten Antrags, die im Lichte des § 13 Abs. 8 AVG auch noch im Berufungsverfahren zulässig gewesen wäre. Da der belangten Behörde in ihrer Funktion als Berufungsbehörde im Grunde des § 66 Abs. 4 AVG keine Zuständigkeit zum erstmaligen Abspruch über diesen neuen Antrag zukam, wäre sie gemäß 6 AVG verpflichtet gewesen, diesen Antrag von Amts wegen an die Behörde erster Instanz weiterzuleiten (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 19. Jänner 2001, Zl. 2000/19/0131, sowie vom 16. April 1997, Zl.96/21/0716, und die dort zitierte Rechtsprechung). Für eine Zurückweisung des Antrages durch die Berufungsbehörde bestand insoweit jedenfalls kein Raum.

## **Schlagworte**

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2002170023.X06

Im RIS seit

26.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at